

## **Beschluss nach § 2 Abs 2 GEG – Rechtsmittelentscheidung stets durch Einzelrichter (§ 8a JN)**

1. Auch wenn der Beschluss über die vorläufige Kostentragung nach § 2 Abs 2 GEG allein angefochten wird, liegt eine Entscheidung „über die Gebühren des Sachverständigen“ im Sinne des § 8a JN vor, sodass der Einzelrichter des Rechtsmittelgerichts zu entscheiden hat.
2. Der Einsparungszweck der Neuregelung des § 8a JN, das Verfahren zu straffen und richterliche Kapazitäten einzusparen, würde unterlaufen, wenn nicht auch Entscheidungen nach § 2 Abs 2 GEG von § 8a JN erfasst sein sollten. Es wäre nämlich eine Erschwernis, wenn teilweise der Einzelrichter, teilweise der Senat zuständig wäre.
3. Übersteigt der Teil der Sachverständigengebühren, der aus Amtsgeldern zu berichtigen ist, € 300,- ist der Richter zur Erlassung des Grundsatzbeschlusses nach § 2 Abs 2 GEG zuständig.
4. Nach § 40 Abs 1 ZPO hat im Zivilprozess zunächst jede Partei die durch ihre Prozesshandlungen verursachten Kosten selbst zu bestreiten. Von beiden Parteien gemeinschaftlich veranlasste oder vom Gericht im Interesse beider Parteien auf Antrag oder von Amts wegen vorgenommenen, Kosten verursachende gerichtliche Handlungen sind von beiden Parteien gemeinschaftlich zu bestreiten. Die Solidarhaftung gilt nur für mehrere Personen, die auf einer Seite ein gemeinsames Interesse haben.
5. Ein Ausspruch nach § 2 Abs 2 GEG hat auch hinsichtlich einer Partei zu erfolgen, der Verfahrenshilfe bewilligt wurde.
6. Eine nachfolgende rechtskräftig gewordene Kostenentscheidung im Endurteil derogiert nicht dem Grundsatzbeschluss nach § 2 Abs 2 GEG. Für den Rekurs gegen diesen Beschluss ist die erforderliche Beschwerde weiterhin gegeben.

**OLG Graz vom 12. Februar 2014, 2 R 26/14g**

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen Dr. N. N. mit insgesamt € 775,-, des Sachverständigen Dr. N. K. mit insgesamt € 1.629,- und des Sachverständigen Dr. N. W. mit insgesamt € 777,-.

In Punkt IV. des Beschlusses erließ es die Auszahlungsanordnung. Es bestimmte dabei im Sinne des § 2 Abs 2 GEG, dass jeweils der Erstbeklagte, dem die Verfahrenshilfe bewilligt wurde, (allein) für die aus Amtsgeldern zu überweisende Gebühr hafte.

Nur gegen diesen Haftungsausspruch richtet sich der Rekurs der Republik Österreich, vertreten durch die Revisorin.

Sie macht unrichtige rechtliche Beurteilung geltend und stellt primär den Abänderungsantrag, auszusprechen, dass die Beklagten für die aus Amtsgeldern auszubehaltenden Sachverständigengebühren zur ungeteilten Hand haften; hilfsweise wird im Umfang der Anfechtung ein Aufhebungs- und Rückverweisungsantrag gestellt.

Eine Rekursbeantwortung wurde nicht erstattet.

Der Rekurs ist teilweise berechtigt.

1. Durchaus strittig ist, ob in Fällen wie diesen gemäß § 8a JN der Einzelrichter zu entscheiden hat.

Das erkennende Gericht tritt jener Auffassung bei, wonach durchaus eine Entscheidung „über die Gebühren des Sachverständigen“ im Sinne der genannten Norm vorliegt (vgl. OLG Linz 4 R 155/13m und RIS-Justiz RL0000138). Es besteht nämlich kein Grund, diese Norm so eng auszulegen, dass davon nur jene (Teil-)Entscheidungen erfasst sein sollen, die ausschließlich die Gebührenbestimmung selbst betreffen (§ 39 GebAG). Da mit § 8a JN bezweckt wurde, Verfahren zusätzlich zu straffen und richterliche Kapazitäten einzusparen, liegt auf der Hand, dass auch Entscheidungen gemäß § 2 Abs 2 GEG von § 8a JN erfasst sein sollten, käme es doch sonst in vielen Fällen nicht zur angestrebten Verfahrensvereinfachung, sondern sogar zu einem Erschwernis, indem etwa teilweise der Einzelrichter, teilweise der Senat zuständig wäre; bzw wenn dann wiederum insgesamt der Senat zuständig wäre, würde der Einsparungszweck unterlaufen.

2. Da die Sachverständigengebühren, die teilweise aus Amtsgeldern zu berichtigen sind, jeweils € 300,- übersteigen, ist der Richter zur Erlassung des Grundsatzbeschlusses nach § 2 Abs 2 GEG zuständig (*Wais/Dokalik*, Gerichtsgebühren<sup>10</sup> [2012] § 2 GEG Vorbemerkungen zu den Entscheidungen).

3. Die Frage, wer die im Zivilprozess entstandenen Kosten – unbeschadet einer allfälligen Ersatzpflicht des Gegners – zunächst zu tragen hat, regelt § 40 Abs 1 ZPO. Danach hat jede Partei die durch ihre Prozesshandlungen verursachten Kosten selbst zu bestreiten. Die Kosten solcher gerichtlicher Handlungen, welche von beiden Parteien gemeinschaftlich veranlasst oder vom Gericht im Interesse beider Parteien auf Antrag oder von Amts wegen vorgenommen werden, sind von beiden Parteien gemeinschaftlich zu bestreiten (*Wais/Dokalik*, aaO, E 32). Die Solidarhaftung gemäß § 2 GEG gilt nur für mehrere Personen, die auf einer Seite ein gemeinsames Interesse haben (*Wais/Dokalik*, aaO, E 29a). Ein Ausspruch nach § 2 Abs 2 GEG hat auch hinsichtlich der Partei zu erfolgen, welcher Verfahrenshilfe bewilligt wurde (*Wais/Dokalik*, aaO, E 116).

4. Wendet man diese Grundsätze im konkreten Fall an, so ist der Rekurs großteils im Recht:

Demnach haften die Kläger und die Beklagten jeweils für die Hälfte der Sachverständigengebühren solidarisch. Das bedeutet im Ergebnis, dass auch der Zweitbeklagte für jenen Teil der Hälfte der Sachverständigengebühren mit dem Erstbeklagten, der Verfahrenshilfe genießt, solidarisch haftet, der aus Amtsgeldern ausbezahlt ist.

Hinsichtlich der Sachverständigengebühren von Dr. N. N. und Dr. N. K. wird jeweils die Hälfte der Gebühren aus dem Kostenvorschuss der Kläger und jeweils ein Viertel aus dem Kostenvorschuss des Zweitbeklagten ausbezahlt. Für das letzte, aus Amtsgeldern ausbezahlte, Viertel haften somit die Beklagten zur ungeteilten Hand, was gemäß § 2 Abs 2 GEG auszusprechen ist.

Hinsichtlich der Sachverständigengebühren von Dr. N. W. (zusammen € 777,-) werden (nur) € 298,- aus dem Kostenvorschuss der Kläger ausbezahlt, € 284,75 aus jenem des Zweitbeklagten und € 194,25 aus Amtsgeldern. Da der Zweitbeklagte insgesamt nur für die Hälfte der Sachverständigengebühren (€ 388,50) haftet und davon € 284,75 aus seinem Kostenvorschuss ausbezahlt werden, haftet er solidarisch mit dem Erstbeklagten nur im restlichen Ausmaß von € 103,75 und nicht für den gesamten aus Amtsgeldern auszubehaltenden Anteil (€ 194,25).

5. Abschließend ist noch klarzustellen, dass die nachfolgende, inzwischen rechtskräftig gewordene Kostenentscheidung im Endurteil vom 16. 12. 2013 dem Grundsatzbeschluss nach § 2 Abs 2 GEG nicht derogiert (*Wais/Dokalik*, aaO, E 28). Die für den Rekurs erforderliche Beschwerde ist daher durchaus gegeben.

6. In teilweiser Stattgebung des Rekurses war somit die solidarische Haftung beider Beklagter für die aus Amtsgeldern ausbezahlten Beträge von € 407,25, € 193,75 und (nur) € 103,75 auszusprechen.

**Anmerkung:**

1. Zur Frage, wer über einen Rekurs gegen einen § 2 Abs 2 GEG-Beschluss zu entscheiden hat – Einzelrichter (§ 8a JN) oder Rechtsmittelsenat –, liegen nun in der Zeitschrift „Sachverständige“ **veröffentlichte Entscheidungen aller vier Oberlandesgerichte** vor: OLG **Wien** 3. 1. 2012, 13 R 234/11v, SV 2012/1, 42 mit ausführlicher Anmerkung von mir; OLG **Linz** 4. 10. 2013, 4 R 155/13m, SV 2013/4, 234; OLG **Innsbruck** 8. 10. 2013, 5 R 35/13f, SV 2013/4, 236 und jetzt oben OLG **Graz** 12. 2. 2014, 2 R 26/14g.

2. Während in **Wien** überwiegend getrennt über die Sachverständigengebühren in Einzelrichterbesetzung, über § 2 Abs 2 GEG-Beschlüsse aber im Rechtsmittelsenat entschieden wird, haben sich die OLG **Linz und Graz** generell für beide Entscheidungsgegenstände für den Einzelrichter entschieden, während nach Meinung des OLG **Innsbruck** die Entscheidung über den Rekurs gegen den § 2 Abs 2 GEG-Beschluss auch die Entscheidung über die Sachverständigengebühren in die Kompetenz des Rechtsmittelsenates zieht. Das **Durcheinander der Meinungen**

**über die Gerichtsbesetzung in Rekursachen über § 2 Abs 2 GEG-Entscheidungen könnte nicht größer sein.**

3. Wie ich bereits in meiner Anmerkung in SV 2012/1, 43 f angeführt habe, halte ich die durch das Budgetbegleitgesetz 2011 geschaffene **Bestimmung des § 8a JN über Einzelrichterverfahren bei den Rechtsmittelgerichten** aus vielfältigen Gründen für **verfehlt**; sie sollte **ersatzlos beseitigt** werden.

Die **Argumentation des OLG Graz mit Einsparungsmöglichkeiten** bei Erweiterung der Gerichtsbesetzungsvorschrift des § 8a JN auf eindeutig als Kostenbeschlüssen zu

qualifizierende Entscheidungen **überzeugt nicht**, weil auf diese Weise **jede Gerichtsbesetzungsvorschrift**, die einen Rechtsmittelsenat vorschreibt, mit dem Einwand, Einzelrichtergerichtsbarkeit ist billiger als Senatsgerichtsbarkeit, **ausgehobelt** werden kann. Eine solche **Beliebigkeit entspricht nicht unserem Prozessrechtsverständnis**.

4. Ich **bleibe** in dieser Frage **bei der von mir in der Anmerkung in SV 2012/1, 43 f geäußerten Meinung**.

5. Die **weiteren Rechtssätze** der hier abgedruckten Entscheidungen (Punkte 3. bis 6.) halte ich für **zutreffend**.

**Harald Kramer**